

ZEUGNIS

über die Referendarin/
den Referendar

Ausbildungsstelle.....

Ausbildungsleiter.....

Zeit der Beschäftigung vom.....bis.....

Auf folgende Bestimmungen wird hingewiesen:

Nach § 48 JAG ist für jede Ausbildungsstelle ein Zeugnis über den Inhalt der Ausbildung sowie die Fähigkeiten und Leistungen der Referendarin/des Referendars zu erstellen. Es muss sich insbesondere auf ihre/ seine Fähigkeit zur praktischen Rechtsanwendung, ihr/sein Verständnis für Grundlagen und Zusammenhänge rechtlicher Regelungen und auf das Vermögen erstrecken, Lebenssachverhalte in ihren rechtlichen und außerrechtlichen Hintergründen zu erfassen.

In dem Zeugnis ist die Gesamtleistung der Referendarin/des Referendars mit einer Punktzahl und der entsprechenden Note zu bewerten,

Es kommen nur folgende Noten und Punktzahlen in Frage (§§ 7, 43 Abs. 2 JAG i. Verb. m. der VO über eine Noten- und Punktskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3.12.81, BGBl. I, S. 1243):

sehr gut (16, 17 oder 18 Punkte)	= eine besonders hervorragende Leistung
gut (13, 14 oder 15 Punkte)	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
vollbefriedigend (10, 11 oder 12 Punkte)	= eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
befriedigend (7,8 oder 9 Punkte)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4, 5 Oder 6 Punkte)	=eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (1, 2 oder 3 Punkte)	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend (0 Punkte)	= eine völlig unbrauchbare Leistung
